



An alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgende Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Allgemeinverfügung

1. Die **tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 23.10.2025** über die Anordnung der Aufstellung aller Geflügelbestände und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Landkreis Gotha

und

das Verbot zur Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha **wird aufgehoben**.

2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha unter

www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen

verkündet und gilt damit als wirksam bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Begründung

1. Gemäß Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 13 Geflügelpest-Verordnung und 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung ordnet die Behörde die Aufstellung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt.

Derzeit ist in Thüringen eine deutliche Abnahme der Feststellungen der hochpathogenen aviären Influenza sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen.

Insbesondere bei den in den vergangen 6 Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zum Stillstand gekommen, die letzte Einsendung eines verendeten Kranichs in Thüringen datierte vom 01.11.2025.

Der Kranichzug zwischen den Brutgebieten und den Winterquartieren ist bis auf kleinere Ausnahmen beendet.

Die letzte Einsendung eines positiv bezüglich hochpathogenen aviären Influenza befindeten Wildvogels (Schwan) datiert vom 01.12.2025.

Die Lage in Thüringen hat sich somit seit dem 23. Oktober 2025 deutlich entspannt.

Hervorzuheben ist weiterhin die Tatsache, dass im Landkreis Gotha keine mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infizierten Wildvögel gefunden wurden. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln per Aufhebung der o. g. Allgemeinverfügung zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza vorhanden.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 06.11.2025 als hoch eingestuft. Es ist auch weiterhin mit dem seit 2022 ganzjährigen Vorkommen der Geflügelpest bei Wildvögeln zu rechnen. Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit sind nachfolgende Hinweise auch weiterhin zu beachten:

- Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben gemäß Art. 10 der VO (EU) 2016/429 geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen. Somit sind mindestens die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage 1 einzuhalten.
 - Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha anzugeben.
2. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürTierGesG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG öffentlich bekanntgemacht werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Eine solche Regelung trifft § 2 Abs. 5 ThürTierGesG. Danach dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntgemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Paragraph 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG bestimmt, dass bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tiere oder für nicht unerhebliche Vermögenswerte - abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG - die öffentliche Bekanntgabe durch eine Bekanntgabe über Rundfunk, Fernsehen, Lautsprecher, elektronische Medien oder in anderer geeigneter Weise bewirkt werden kann (Notbekanntgabe). Die Allgemeinverfügung gilt dann mit dieser Notbekanntgabe als wirksam bekannt gegeben (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürTierGesG). Dies korrespondiert mit § 1 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG, wonach Rechtsvorschriften des Landes im dort genannten Umfang abweichende Bestimmungen treffen können.

Die Notbekanntgabe im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürTierGesG erfolgt aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen über elektronische Medien, hier auf der Internetseite des

Landratsamtes Gotha unter der Adresse www.landkreis-gotha.de/aktuelles/bekanntmachungen.

Damit ist zugleich die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG i. V. m. § 27a Abs. 1 VwVfG zur Veröffentlichung auf einer Internetseite der Behörde Rechnung getragen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann in den oben genannten Dienststellen des Landratsamtes zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 28. März 2017 – 1 B 28/17 –, Rn. 10, juris).

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden

Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die

EGVP Adresse: Landratsamt Gotha

übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam. Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

i.U. A. Lehr
Eckert
Landrat



Gotha, 05.12.2025

Anlage 1

Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhaltungen zum Schutz vor Geflügelpest

1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber einmal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.
4. Nach jeder Einstallung oder Ausstellung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Nach jeder Ausstellung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind.
8. Die Tiere dürfen nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
9. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
10. Bei Verlusten von mehr als 2% oder bei einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 % hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.